

Satzung des Freundeskreis Sportverein Rust

§ 1 Vereinsnamen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Sportverein Rust" und hat seinen Sitz in Rust. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht soll er den Namen "Freundeskreis Sportverein Rust e.V." tragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziel und Zweck

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert insbesondere den Fußballsport des Sportverein Rust e.V. 1923.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine juristische Person, sowie Personenvereinigungen werden. Mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch minderjährige Personen Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag oder einem Beitrag, der diesem entspricht, im Rückstand ist und zweimal erfolglos schriftlich mit einfachem Brief angemahnt worden ist (mit Ablauf der im Mahnschreiben angegebenen Frist). Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Über die Verwendung der eingegangenen Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1.) die Mitgliederversammlung
2.) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung und Wahlen

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlußfassung der Anträge
 - b) die Entgegennahme des jährlich zu erstattenden Berichts des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Rechners sowie der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) die Wahl der Vorstandschaft
 - e) die jährliche Wahl einer der beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
Nur in diesem Fall muß also jedes Jahr eine Wahl erfolgen
 - f) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung bestimmt die Vorstandschaft.
- 4.) In der Tagesordnung sind die in Ziffer 2) genannten Punkte aufzuführen und ein Punkt "Verschiedenes" anzuschließen. Anträge zu Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betreffen.
- 6.) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlußfähig.
- 7.) Zur Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, welcher nicht Kandidat für ein Amt sein darf.
- 8.) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 9.) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
- 10.) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Rechner und
- einem Beisitzer.

Als Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer bereits dem engeren Vorstand oder dem Verwaltungsrat des Sportverein Rust e.V. 1923 angehört. Das Vorstandsmitglied verliert sein Amt mit dem Erwerb eines engeren Vorstandsamtes oder Amtes als Verwaltungsrat beim Sportverein Rust e.V. 1923.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verantwortlich für die Kasse ist der Rechner alleine. Bei Nichterfüllung seiner Aufgaben muß er von seinem Amt zurücktreten.

Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus einem Amt aus oder ist ein Vorstandsmitglied andauernd verhindert, dann wählt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger der dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

Es stehen jeweils zur Neuwahl an:

- der erste Vorsitzende, der Rechner und der Beisitzer

im darauf folgenden Jahr:

- der zweite Vorsitzende und der Schriftführer.

Die erste Wahlzeit dauert für den ersten Vorsitzenden, den Rechner und den Beisitzer nur ein Jahr.

Zur Beschlußfassung in der Vorstandschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen das der Gegenzeichnung des ersten Vorsitzenden bedarf. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich; wichtige Beschlüsse werden den Mitgliedern mitgeteilt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein geltenden Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Einladung zur Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rust die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Rust, den 20. Dezember 1997

Anlage zur Satzung des „Freundeskreis SV Rust“

Am 20.12.97 fand im Sportheim des SV Rust in 77977 Rust die Gründungsversammlung des

Freundeskreis SV Rust

statt.

Dabei wurde eine Satzung beschlossen, welche von den folgenden Mitgliedern unterzeichnet ist:

<u>H. J. J. J.</u>	<u>H. J. J. J.</u>
<u>Ewald J. J.</u>	<u>H. J. J. J.</u>
<u>P. Joseph J.</u>	<u>H. J. J. J.</u>
<u>Robert J.</u>	<u>Manfred K. J.</u>
<u>Manfred R. J.</u>	<u>Hardy J. J.</u>
<u>Robert W. J.</u>	<u>Horst J. J.</u>
<u>Yolpud M. J.</u>	<u>Hans J. J.</u>
<u>Hubert L. J.</u>	<u>Karl J. J.</u>
<u>Lukas L. J.</u>	

Bescheinigung

Die Eintragung des Vereins "Freundeskreis Sportverein Rust mit Sitz in 77977 Rust" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettenheim aufgrund dieser Satzung unter der Nr. 175 wird bescheinigt.

Ettenheim, den 23. 02.1998

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Die Urkundsbeamtin



Köbele, Just, Angestellte

